Ehevertrag Nr. 284: Sachsen-Meiningen - Brandenburg

- Datum der Vertragsschließung: 1714-01-08
- Ort der Vertragsschließung: Erlangen

Bräutigam

• Name: Ernst Ludwig I. von Sachsen-Meiningen

GND: 102308888Geburtsjahr: 1672Sterbejahr: 1724

• Dynastie: Wettin (Ernestiner)

• Konfession: Lutherisch

Braut

• Name: Elisabeth Sophie von Brandenburg

GND: 12302000X
 Geburtsjahr: 1674
 Sterbejahr: 1748

• Dynastie: Hohenzollern (Brandenburg)

• Konfession: Reformiert

Akteure des Bräutigams

• Name: Ernst Ludwig I. von Sachsen-Meiningen

• GND: 102308888

• Dynastie: Wettin (Ernestiner)

• Verhältnis: Selbst

Akteure der Braut

• Name: lisabeth Sophie von Brandenburg

• GND: 12302000X

• Dynastie: Hohenzollern (Brandenburg)

• Verhältnis: Selbst

Sachsen-Meiningen

1714-01-08

Vertragsinhalt

- 1 Nutzen: Bestärkung der Hochachtung des Herzogs gegenüber dem königlichen Haus, Freundschaft und Vertrauen; Gegenseitiges Eheversprechen
- 2 Leistung von der Braut: 40.000 Reichstaler; soll bei Tod der Braut ohne Erben auf den Gütern erster Ehe verbleiben
- 3 Erbverzicht der Braut mit Ausnahme der klevischen und jülischen Ländereien
- 4 Satt einer Morgengabe übergibt der Gemahl ein "fürstliches Praesent"; 3000 Reichstaler Handgeld jährlich
- 5 Widerlage von 40.000 Reichstalern; Widerlage anzulegen im Fürstentum Coburg als Wittum und Leibgedinge, 8.000 Gulden als Leibgedinge; Leibgedinge kann um 4.000 Reichstaler erhöht werden
- 6 Regelungen bezüglich des Wittums: Überschüsse; Ersatz; Huldigungen; Ausfertigung eines zusätzlichen Briefes mit Pflichten bezüglich des Wittums Schulden; Rechte der Untertanen
- 7 Freie Religionsausübung der Gattin garantiert; Hofprediger zugesichert
- 8 Weitere Bestimmungen zum Wittum: Reservata des Gatten; Schutz des Wittums; Veräußerungsverbot
- 9 Erziehung der Kinder geregelt nach den Hausverträgen Sachsens: Die Söhne müssen lutherisch erzogen werden; die Töchter dürfen auch reformiert sein
- 10 Gemahl stirbt vor der Braut: Braut erhält Besitz und Nutzung auf Lebenszeit am gesamten Wittum, Heiratsgut und Widerlage; Wittum verlöscht bei Wiederverheiratung; stirbt auch die Witwe, fällt das Heiratsgut an den nächsten Erben und die Widerlage an die Familie des Gatten
- 11 Stirbt die Gattin vor dem Beilager, während die Zahlungen aber schon geleistet worden sind, müssen die Zahlungen nicht zurückgezahlt werden; stirbt jedoch der Gatte, werden die Zahlungen zurückgezahlt
- 12 Versprechen, sich an das Obenstehende zu halten; Ausfertigung in zwei Exemplaren, die zu unterschreiben sind

Konfessionelle Regelungen

- 7 Freie Religionsausübung der Gattin garantiert; Hofprediger zugesichert
- 9 Erziehung der Kinder geregelt nach den Hausverträgen Sachsens: Die Söhne müssen lutherisch erzogen werden; die Töchter dürfen auch reformiert sein

Erbrechtliche Regelungen

- 3 Erbverzicht der Braut mit Ausnahme der clevischen und jülischen Ländereien
- 10 Gemahl stirbt vor der Braut: Braut erhält Besitz und Nutzung auf Lebenszeit am gesamten Wittum, Heiratsgut und Widerlage; Wittum verlöscht bei Wiederverheiratung; stirbt auch die Witwe, fällt das Heiratsgut an den nächsten Erben und die Widerlage an die Familie des Gatten

Nachweise

Archivexemplar: GStA PK BHP, Rep. 35, 458
Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 284. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/284.html.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 284},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/284.html}
}
```